Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Am 08.05.2019 hatte das BMF unter dem Namen „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ den Referentenentwurf des angekündigten JStG 2019 veröffentlicht (zu den enthaltenen Maßnahmen vgl. ausführlich WTS TAX WEEKLY # 17/2019).

Am 31.07.2019 hat nun das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zu diesem Gesetz beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt.

Die größte Änderung gegenüber dem Referentenentwurf ist im Wesentlichen verfahrenstechnischer Natur und betrifft die Verschärfung der Besteuerung von sog. Share Deals bei der Grunderwerbsteuer. Diese wurde aus dem „JStG 2019“ herausgelöst und in einen eigenständigen Gesetzentwurf gegossen, der zeitgleich ebenso bereits vom Bundeskabinett beschlossen wurde (vgl. hierzu nachfolgender gesonderter Beitrag).

Komplett aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde die im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuregelung in § 8 Abs. 1 EStG-E zur Definition von Sachzuwendungen, insbesondere der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Versicherungsleistungen im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze. Die Regelung war vor allem kritisiert worden, da eine Reihe derzeit eingeräumter Leistungen (z.B. Guthabenkarten) nicht mehr in den Anwendungsbereich des begünstigten Sachlohns gefallen wären. Auch eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b EStG wäre nicht mehr möglich gewesen. Weitere Erörterungen mit der Finanzverwaltung sollen folgen. Zum 01.01.2020 erfolgt keine Änderung.

Auf folgende weitere Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf wird hingewiesen:

- Einführung einer Steuerbefreiung für Weiterbildungsmaßnahmen: Steuerbefreiung von arbeitgeberfinanzierten Weiterbildungsleistungen für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (§ 3 Nr. 19 EStG-E).
- Einschränkung des Abflussprinzips bei Vorauszahlungen von Kranken- und-Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 - neu - EStG-E): Im Zusammenhang mit dem bereits im Referentenentwurf vorgesehenen Wegfall des unbegrenzten Abzugs von Vorauszahlung, die der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen, soll nun der abzugsfähige Faktor für den Gesamt-Vorauszahlungsbeitrag von bisher 2,5 auf 3,0 angehoben werden.
- Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen (§ 8 Abs. 2 EStG-E): Anhebung der Ausschlussgrenze für die bereits im Referentenentwurf enthaltene Neuregelung auf eine ortsübliche Kaltmiete in Höhe von 25 Euro/qm (bisher 20 Euro/qm).

- Einführung einer Definition von Anschaffungskosten in § 17 EStG (§ 17 Abs. 2a EStG-E): Die Definition erfolgt in Anlehnung an § 255 HGB.

  Welche Aufwendungen zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören, wird in § 17 Abs. 2a Satz 3 EStG-E beispielhaft in einer nicht abschließenden Aufzählung definiert. Darin ist u.a. geregelt, dass soweit ein Darlehen aus gesellschaftsrechtlichen Gründen in der Krise der darlehensnehmenden Kapitalgesellschaft gewährt oder stehen gelassen wurde, ein Darlehensverlust zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen soll. Hiermit werde sichergestellt, dass solche Darlehensverluste – abweichend von den BFH-Urteilen vom 11.07.2017 (IX R 36/15) und vom 20.07.2018 (IX R 5/15) – auch dann gewinnmindernd zu berücksichtigen sind, wenn das Darlehen nach den Grundsätzen des MoMiG zu behandeln ist. Die Regelung sei erforderlich, da eine Berücksichtigung der Darlehensverluste aufgrund ebenfalls in Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in § 20 Abs. 2 EStG-E im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nicht mehr möglich wäre.

  Voraussetzung für die Berücksichtigung von Darlehensverlusten oder Verlusten aus sonstigen Sicherheiten als nachträgliche Anschaffungskosten ist stets die gesellschaftsrechtliche Veranlassung, welche in § 17 Abs. 2a Satz 4 EStG-E definiert wird.

  Eine Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2a Satz 3 EStG-E ist unabhängig von der Beteiligungshöhe des Gesellschafters. Auch Kleinanleger (Beteiligungshöhe unter 10 %) können nunmehr gesellschaftsrechtliche Darlehensverluste und Verluste aus sonstigen Sicherheiten gewinnmindernd geltend machen. Bisher konnten Kleinanleger nachträgliche Anschaffungskosten nur geltend machen, wenn sie zur Geschäftsführung befugt waren (vgl. BMF-Schreiben vom 21.10.2010).

  § 17 Abs. 2a Satz 5 EStG-E regele auch zur Missbrauchsbekämpfung deklaratorisch, dass geleistete Einzahlungen des Anteilseigners über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus gleichmäßig auf seine gesamten Anteile an der Kapitalgesellschaft (inkl. etwaiger im Rahmen der Kapitaleinzahlung geschaffener neuer Anteile) zu verteilen sind und zwar auch dann, wenn diese zivilrechtlich nur auf einen Teil der Anteile des Anteilseigners geleistet werden.

  Die Neuregelung soll grundsätzlich auf Veräußerungen oder der Veräußerung gleichgestellten Fälle ab dem Tag des Kabinettbeschlusses anzuwenden sein. Auf Antrag des Steuerpflichtigen könne § 17 Abs. 2a Satz 1 bis 4 EStG-E auch für Veräußerungen vor dem Stichtag Anwendung finden. Auch wenn § 17 Abs. 2a Satz 5 EStG-E lediglich deklaratorischen Charakter habe, werde aus rechtsstaatlichen Erwägungen gleichwohl eine Anwendung erst ab dem Tag des Kabinettbeschlusses angeordnet.

- Einführung einer Bescheinigungspflicht nach § 41b Abs.1 Satz 2 EStG-E für die auf die Entfernungspauschale nach § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG und § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 EStG anzurechnenden steuerfreien und die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG anzurech-

nenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

- Neuregelung der Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 17a UStDV-E): Demnach gilt zukünftig betreffend des Nachweises der Steuerfreiheit eine neu eingeführte Gelangensvermutung, wenn der Unternehmer von zwei von unterschiedlichen Parteien ausgestellte (Transport-) Nachweise vorlegt. Daneben werden die bisherigen Nachweismöglichen der Steuerfreiheit (z.B. mittels Gelangensbestätigung) als optionale Nachweismöglichkeit ohne gesetzliche Gelangensvermutung in § 17b UStDV-E fortgeführt.
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im sog. nichtkommerziellen Reiseverkehr; Einführung einer Wertgrenze (§ 6 Abs. 3a UStG-E): Mit der Änderung werden Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr zeitlich befristet erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 Euro freigestellt.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Der Bundesrat wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 20.09.2019 zum Regierungsentwurf Stellung nehmen.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Am 31.07.2019 hat das Bundeskabinett auch den Regierungsentwurf zu einem „Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“ beschlossen. Die hierin enthaltenen Regelungen entsprechen weitestgehend dem bisherigen Artikel 19 des Referentenentwurfs zum „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ der als „JStG 2019“ angekündigt wurde. Die Herausnahme aus dem Referentenentwurf eines „JStG 2019“ spiegelt den fortbestehenden massiven Diskussionsbedarf hinsichtlich der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in Sachen Share Deals wieder und gibt die Chance, diese nochmals tiefergehend zu diskutieren.

Der gesonderte Regierungsentwurf ist inhaltlich weitestgehend unverändert und enthält weiterhin die bereits bekannten Änderungen zur Verschärfung des GrEStG (Absenkung der Beteiligungsgrenzen, Verlängerung der Betrachtungs- und Haltezeiträume, Einführung eines § 1 Abs. 2b u.a.).

Eine Börsenklausel für mittelbare Beteiligungsstrukturen ist – trotz heftiger Kritik – nicht enthalten, ebenso wenig wie eine Anpassung der Prämissen des § 6a GrEStG, der weiterhin erst ab einer Beteiligungsgrenze von 95 % greifen soll, obwohl künftig für die Steuerbarkeit nach jetzigem Entwurf bereits eine Beteiligungsgrenze von 90 % als ausreichend angesehen wird. Zu letzterem bleibt die Hoffnung, dass im Anschluss an die in Kürze anstehenden Verhandlungen vor dem BFH in Sachen § 6a GrEStG noch genug Zeit im Gesetzgebungsverfahren verbleibt, um auch hierzu eine ausgewogene Lösung zu finden.

Das Gesetz sieht regelungstechnisch in Art. 2 ein Inkrafttreten am 01.01.2020 vor, was inhaltlich die bisherigen Regelungen der Übergangsvorschriften in § 23 GrEStG-E des bisherigen Referentenentwurfs zum „JStG 2019“ reflektiert und insoweit noch keine Änderung bringt. Da die Verweise des beschlossenen Regierungsentwurfs in § 23 GrEStG-E nun jedoch unter Bezugnahme auf Art. 2 dynamisch ausgestaltet sind, kann das Inkrafttreten des Gesetzes – formal vereinfacht – vorverlagert, aber auch zeitlich über die Jahresgrenze hinaus verschoben werden.

Im nächsten Schritt wird der Regierungsentwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Für die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen im Hinblick auf die Anwendung des § 1 Abs. 2a, 2b GrEStG soll es nunmehr auf den Zeitpunkt dieser Zuleitung an den Bundesrat ankommen. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kann es noch zu Änderungen kommen. Das Gesetzgebungsverfahren kann noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

BFH: Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft – Dadurch in gewerbliche Einkünfte umqualifizierte Einkünfte nicht gewerbesteuerbar

Der BFH hat mit Urteil vom 06.06.2019 (IV R 30/16) entschieden, dass Einkünfte einer Personengesellschaft aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen bei der Einkommensteuer aufgrund zusätzlicher gewerblicher Beteiligungseinkünfte ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Diese durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte umqualifizierten Einkünfte unterliegen aber nicht der Gewerbesteuer. Danach ist § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen i.S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG nicht als der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt.

Im Streitfall erzielte eine KG hauptsächlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen. Daneben wurden ihr in geringem Umfang (negative) gewerbliche Einkünfte aus Beteiligungen an anderen Personengesellschaften zugerechnet.

Einkommensteuerrechtlich gelten die Einkünfte einer Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in zwei Fällen insgesamt als gewerblich. Diese sog. Abfärbewirkung greift ein, wenn zu den Einkünften einer Personengesellschaft auch Einkünfte aus originär gewerblicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 EStG) oder aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG) gehören.

Für Gesellschaften, die neben nicht gewerblichen Einkünften auch solche aus einer originär gewerblichen Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 EStG) erzielen, hatte der BFH bereits entschieden, dass geringfügige gewerbliche Einkünfte nicht zur Abfärbung führen. Auf eine solche Geringfügigkeitsgrenze berief sich im Streitfall auch die KG in Bezug auf ihre gewerblichen Beteiligungseinkünfte. Sie machte geltend, dass eine Abfärbung der gewerblichen Beteiligungseinkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG angesichts deren Geringfügigkeit unverhältnismäßig sei.

In Bezug auf die Einkommensteuer folgte der BFH dem nicht. Einkommensteuerrechtlich führen nach seinem Urteil gewerbliche Beteiligungseinkünfte (auch Beteiligungsverluste) unabhängig von ihrem Umfang immer zur Umqualifizierung nicht gewerblicher Einkünfte. Es handele sich insoweit um eine grundsätzlich zulässige Typisierung, mit der Einkünfte einer Einkunftsart insgesamt einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden. Nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles könne diese Umqualifizierung für den Steuerpflichtigen auch zu steuerrechtlichen Vorteilen wie etwa bei einer Verlustberücksichtigung oder einer Rücklagenbildung führen.

Im Hinblick auf die Gewerbesteuer sei aber die Abfärbewirkung aufgrund gewerblicher Beteiligungseinkünfte (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG) – anders als die Abfärbewirkung bei originär gewerblicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 EStG) – nur dann verfassungsgemäß, wenn die infolge der Abfärbung gewerblichen Einkünfte nicht gewerbesteuerbar seien. Nur so werde eine verfassungswidrige Schlechterstellung von Personengesellschaften gegenüber Einzelunternehmern vermieden.

In seiner Begründung bezieht sich der BFH auf den Schutz des Gewerbesteueraufkommens als Gesetzeszweck. Die Abfärbewirkung aufgrund originär gewerblicher Tätigkeit verhindere, dass infolge unzureichender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer entzogen werden. Diese Gefahr bestehe bei gewerblichen Beteiligungseinkünften nicht, so dass es insoweit keiner Abfärbewirkung bedürfe. Zudem seien die gewerblichen Beteiligungseinkünfte, die bei der Obergesellschaft (im Streitfall: KG) einkommensteuerrechtlich zur Gewerblichkeit der weiteren Einkünfte führen, bei ihr im Hinblick auf die gewerbesteuerrechtliche Kürzung ohnehin nicht mit Gewerbesteuer belastet.

BFH: Gezahlte Zwischengewinne grundsätzlich kein Verlust i.S. des § 15b Abs. 1 EStG

Der BFH hat mit Urteil vom 07.05.2019 (VIII R 29/15) entschieden, dass negative bzw. gezahlte Zwischengewinne grundsätzlich keine Verluste i.S. des § 15b Abs. 1 EStG darstellen (Anschluss an das BFH-Urteil vom 28.06.2017, VIII R 57/14). Auch § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG a.F. (§ 20 Abs. 7 Satz 2 EStG n.F.), wonach ein vorgefertigtes Konzept i.S. des § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG auch vorliegt, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, kann nicht dahin verstanden werden, dass ein vorgefertigtes Konzept i.S. des § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG stets dann vorliegt, wenn sich ein Verlust im Rahmen der Anwendung des progressiven Steuersatzes auswirkt, während ein Gewinn lediglich dem Abgeltungsteuersatz unterliegt (Anschluss an das BFH-Urteil vom 28.06.2017, VIII R 57/14).

Im Streitfall hatte der Kläger im Dezember 2018 insgesamt zu einem Kurswert von 110.051.978 Euro Anteile eines Rentenfonds erworben. Im Kurswert war ein sog. negativer Zwischengewinn in Höhe von 39.187.486 Euro enthalten und somit vom Kläger gezahlt worden. Das Geschäftsjahr des Fonds lief vom 01.10. bis

zum 30.09. des Folgejahres. Am 30.12.2009 gab der Kläger sämtliche Fondsanteile zurück und erhielt hierfür insgesamt 105.790.355,70 Euro. Mit der Rückgabe wurde ihm ein Zwischengewinn in Höhe von 594.529,28 Euro zugewiesen. Während der Besitzzeit wurden dem Kläger im Jahr 2009 ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von 40.885.185,05 Euro zugewiesen; hierfür hat die Fondsgesellschaft für den Kläger Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag abgeführt.

Der Kläger erklärte in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr (2008) in der Anlage KAP Erträge in Höhe von 34.496 Euro und negative Einkünfte aus Investmentanteilen (gezahlte Zwischengewinne) in Höhe von rund ./. 39.187.487 Euro (Saldo: ./. 39.152.991 Euro). Auf diese Weise hätten sich diese negativen Einkünfte in 2008 im Rahmen der Anwendung des tariflichen progressiven Steuersatzes ausgewirkt, während die korrespondierenden Erträge und Gewinne in 2019 in das Regime der Abgeltungsteuer fallen. Das Finanzamt berücksichtigte die gezahlten Zwischengewinne allerdings nicht als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen, da sie in Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell stünden und insoweit nur eine Verrechnung mit den im Folgejahr 2009 aus der Beteiligung erzielten Einkünften in Betracht komme (§ 20 Abs. 2b Satz 2 EStG a.F. – § 20 Abs. 7 Satz 2 EStG n.F. – i.V.m. § 15b Abs. 1 und 3 EStG). Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Der BFH hob nun aber das Urteil der Vorinstanz auf und entschied zugunsten des Klägers. Negative Zwischengewinne fallen danach grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der § 15b EStG, § 20 Abs. 2b Satz 1 EStG a.F. (§ 20 Abs. 7 Satz 2 EStG n.F.). Zwar können auch negative Einnahmen aufgrund von Zwischengewinnen zu negativen Einkünften führen. Sie stellen jedoch regelmäßig keine Aufwendungen zur Erzielung unangemessener steuerlicher Verluste in Form von negativen Kapitaleinkünften dar. Erzielt der Erwerber eines Investmentfonds negative Einnahmen aufgrund von gezahlten Zwischengewinnen, so ist dies der zutreffenden wirtschaftlichen Zuordnung des Zinsanspruchs geschuldet. Ein entsprechender Verlust und ein sich in der weiteren Folge ergebender Steuerstundungseffekt sind Folge des getätigten Rechtsgeschäftes, nicht hingegen einer modellhaften Gestaltung. Zudem dient die Berücksichtigung von gezahlten Zwischengewinnen als negative Einnahme aus Kapitalvermögen beim Käufer der Investmentanteile der Vermeidung einer Überbesteuerung beim späteren Ertragszufluss (Ausschüttung, Ertragsthesaurierung bzw. vereinnahmter Zwischengewinn. Dabei ist es auch ohne Belang, ob auf der Ebene des Fonds hohe Zwischengewinne durch ein sog. Bond-Stripping verursacht werden, zumal sich auch der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Abs. 2b EStG nicht entnehmen lässt, dass ein solches sog. Bond-Stripping als modellhafte Gestaltung angesehen wurde.

Auch folgt eine Einschränkung der Verlustverrechnung nicht aus § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG a.F. (§ 20 Abs. 7 Satz 2 EStG n.F.). Danach liegt ein vorgefertigtes Konzept i.S. des § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG auch vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Insbesondere ist auch der Abgeltungsteuersatz eine tarifliche Einkommensteuer.

Alle am 01.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II R 28/15	20.02.2019	Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
IV R 30/16	06.06.2019	Keine Geringfügigkeitsgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften; durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte umqualifizierte gewerbliche Einkünfte sind aber nicht gewerbesteuerbar siehe auch: Pressemitteilung Nr. 46/19 vom 1.8.2019
V R 39/17	06.06.2019	Abgabe von Zytostatika an ambulant behandelte Patienten
VIII R 16/15	14.05.2019	Zur Abzugsfähigkeit von Badrenovierungskosten als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer siehe auch: Pressemitteilung Nr. 47/19 vom 1.8.2019
VIII R 29/15	07.05.2019	Zwischengewinne als Verlust i.S. des § 15b Abs. 1 EStG
VIII R 7/16	28.05.2019	Besteuerung laufender Kapitalerträge aus Vollrisikopapieren nach dem 31.12.2008
IX B 121/18	05.06.2019	Wiedereinsetzung - Versendung einer Datei aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) - Verwendung von unzulässigen Umlauten und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung - Besetzungsrüge - Unzulässige Selbstentscheidung bei Eingehen auf den Akteninhalt
XI R 9/18	22.05.2019	Anwendung des § 129 AO bei Abgabe elektronischer Steuererklärungen; offenbare Unrichtigkeit bei nicht ausgefüllter Zeile 44a der Körperschaftsteuererklärung

Alle am 01.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 61/16	28.11.2018	Auslegungsfähigkeit eines Einspruchs
II B 55/18	15.05.2019	Ungleichbehandlung von Grundstückskäufen und Anteilskäufen bei der Grunderwerbsteuer

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III B 59/18	07.05.2019	Zugangsvermutung bei Postbeförderung durch zwei Postdienstleister
X B 96/18	25.06.2019	Höhe des Verlustrücktrags im Rücktragsjahr
X B 109/18	22.05.2019	Behauptung eines von der Zugangsvermutung abweichenden Zugangszeit-punkts

Alle bis zum 02.08.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
2019/0080604	01.08.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.